

## Wahlausschuss zur Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes

An die wahlberechtigten Mitglieder  
der Rechtsanwaltskammer Oldenburg

Oldenburg, 13.01.2025

### Erste Wahlbekanntmachung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Mitglieder,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass Sie in das Wählerverzeichnis der Rechtsanwaltskammer Oldenburg zur Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes eingetragen sind.

### I. Einleitung Vorstandswahl

Gem. § 64 Abs. 1 Satz 1 und 3 BRAO werden die Mitglieder des Vorstandes von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt. Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden. Die Kammerversammlung hat am 14.04.2018 durch Änderung der Geschäftsordnung der Kammer sowie Erlass von zwei Wahlordnungen beschlossen, grundsätzlich elektronische Wahlen durchzuführen und nur hilfsweise Briefwahlen, wenn tatsächliche oder rechtliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 BRAO). Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§ 68 Abs. 2 Satz 1 BRAO).

Der Kammervorstand besteht aus 19 Mitgliedern, von denen

8 Mitglieder im LG-Bezirk Oldenburg  
8 Mitglieder im LG-Bezirk Osnabrück  
3 Mitglieder im LG-Bezirk Aurich

zugelassen sind (§ 64 Abs. 2 BRAO i. V. m. § 12 Abs. 2 Geschäftsordnung der Kammer). Die reguläre Amtszeit der Hälfte der Vorstandsmitglieder endet am 06.05.2025. Hiervon sind

4 Mitglieder im LG-Bezirk Oldenburg  
4 Mitglieder im LG-Bezirk Osnabrück  
1 Mitglied im LG-Bezirk Aurich

zugelassen. Diese 9 Sitze sind daher neu bzw. wieder zu besetzen.

Zusätzlich findet eine Nachwahl statt. Rechtsanwalt Tjark Symalla ist auf eigenen Wunsch vorzeitig am 31.12.2024 aus dem Vorstand ausgeschieden. Er wurde 2023 für den LG-Bezirk Osnabrück für 4 Jahre, mithin bis 2027 in den Vorstand gewählt. Der Vorstand hat am 30.11.2024 beschlossen, dass eine Nachwahl 2025 für diesen Vorstandssitz bis 2027 stattfinden soll. Daher ist ein weiterer Sitz aus dem LG-Bezirk Osnabrück neu zu besetzen.

## **II. Wahlausschuss**

Zur Leitung und Durchführung der Wahl hat der Kammervorstand am 14.09.2024 auf der Grundlage der in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Oldenburg am 24.04.2021 beschlossenen Wahlordnung den Wahlausschuss berufen. Ihm gehören an als ordentliche Mitglieder

- RAuN Dr. Steffen König, Oldenburg
- RAuNin Sabrina Lindwehr, Lingen
- RAuN Daniel Eckhardt Wedewardt, Aurich

und als stellvertretende Mitglieder

- RAin Maren Waruschewski, Oldenburg
- RAuN Alexander Zeh, Osnabrück
- RA Till Hanken, Wittmund

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

**Wahlausschuss der Rechtsanwaltskammer Oldenburg  
Staugraben 5  
26122 Oldenburg**

Am 12.12.2024 hat der Wahlausschuss im Anschluss an seine Konstituierung Rechtsanwalt Dr. Steffen König, Oldenburg, zum Vorsitzenden des Wahlausschusses und zugleich zum Wahlleiter sowie Rechtsanwalt Daniel Eckhardt Wedewardt, Aurich, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses und zugleich zum stellvertretenden Wahlleiter bestimmt.

## **III. Elektronische Wahl 2025**

Der Wahlausschuss hat keine tatsächlichen oder rechtlichen Gründe festgestellt, die einer elektronischen Wahl entgegenstehen (§ 64 Abs. 2 BRAO i.V.m. § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung). Die Vorstandswahlen 2025 finden daher als elektronische Wahl statt.

## **IV. Wahlzeit**

Der Wahlausschuss hat gem. § 12 Abs. 7 GeschO i.V.m. § 3 Abs. 2 der Wahlordnung als Zeitraum für die Wahl die Zeit vom

**10. März 2025, 9:00 Uhr bis zum 26. März 2025, 16:00 Uhr**

bestimmt.

## V. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Oldenburg während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) gem. § 5 der Wahlordnung vom

**14.01.2025, 8:30 Uhr bis 28.01.2025, 16:00 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Mitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingelegt werden.

## VI. Wahlvorschläge

Sie werden gebeten, Wahlvorschläge auf einem dafür bereit gestellten Formblatt einzureichen. Das Formblatt ist als Anlage beigefügt und kann ausgedruckt werden. Es kann auf der Website der Rechtsanwaltskammer abgerufen und ausgedruckt werden oder direkt beim Wahlausschuss angefordert werden. Der Zeitraum zur Einreichung der Wahlvorschläge bei dem Wahlausschuss läuft von

**Donnerstag, 30. Januar 2025 bis Donnerstag, 13. Februar 2025, 16:00 Uhr.**

Vorgeschlagen werden oder kandidieren kann nur, wer

- a) im endgültig festgestellten Wählerverzeichnis steht und
- b) wählbar ist.

Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 65, 66 BRAO).

Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Kanzlei enthalten (§ 7 Abs. 3 Wahlordnung).

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag des oben bestimmten Zeitraums schriftlich im Original bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein (§ 7 Abs. 2 Wahlordnung). Sie müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Kanzlei, beizufügen (§ 7 Abs. 3 Wahlordnung).

Sofern sich der Bewerber nicht selbst vorgeschlagen hat, sind den Wahlvorschlägen unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Bewerber müssen zugleich erklären, dass sie ihren Beruf als Rechtsanwalt seit mindestens 5 Jahren ausüben. (§ 65 BRAO)

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Dr. König  
(Wahlleiter)